



<b>Anzeige der Überlassung eines Arbeitnehmers nach § 1a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG - <sup>1)</sup></b>	Eingangsstempel
	<b>Betriebsnummer <sup>2)</sup></b>

**Hinweis:**  
Arbeitnehmerüberlassung in **Betriebe des Baugewerbes** für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist **unzulässig**. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes und anderen Betrieben gestattet, wenn diese Betriebe erfassende, für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge dies bestimmen. Sie ist weiterhin zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

### 1. Arbeitgeber (Verleiher)

Firma, von der aus Arbeitnehmerüberlassung betrieben werden soll		
Straße, Hausnummer	Telefon	Telefax
Postleitzahl, Ort	E-Mail	

### 2. Angaben zur Person

Familiennamen (bei anderen als natürlichen Personen: Vertreter nach Gesetz / Satzung / Gesellschaftsvertrag)		
Geburtsname	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
Vorname	Telefon	Telefax
Straße, Hausnummer (bei anderen als natürlichen Personen: Anschrift der Firma)		
Postleitzahl, Ort	E-Mail	

### 3. Entleiher

Firma		
Straße, Hausnummer	Telefon	Telefax
Postleitzahl, Ort, Staat	E-Mail	

### 4. Betriebliche Angaben

Zahl der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der beabsichtigten Überlassung:	Wäre der anzeigende Betrieb ohne die Arbeitnehmerüberlassung zu Kurzarbeit oder Entlassung gezwungen? (Bitte kurze Schilderung des Sachverhaltes beifügen) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
---	---

<sup>1)</sup> Für jeden Arbeitnehmer ist eine gesonderte Anzeige vor Beginn der Überlassung zu erstatten. Mehrere Arbeitnehmer können dann in einer Anzeige zusammengefasst werden, wenn sie demselben Entleiher überlassen werden sollen; in diesem Fall ist für jeden Beschäftigten der Zeitraum der Überlassung anzugeben.

<sup>2)</sup> Die Betriebsnummer wird von der Betriebsnummernstelle der Bundesagentur für Arbeit vergeben. D - 66121 Saarbrücken, Eschberger Weg 68; Tel: 01801 / 664466; E-Mail: betriebsnummernservice@arbeitsagentur.de; Fax: 0681 / 988429-1300.

## 5. Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes

Ist der Betrieb des Entleihers dem Baugewerbe zuzuordnen?  Ja  Nein

**Wenn ja,**

- überlässt Ihr Baubetrieb Arbeitskräfte an andere Betriebe **außerhalb** des Baugewerbes?  Ja  Nein

- überlässt Ihr Baubetrieb Arbeitskräfte an andere Betriebe **innerhalb** des Baugewerbes?  Ja  Nein

- wird der Betrieb des Entleihers von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen - ohne Berücksichtigung des räumlichen Geltungsbereichs - oder deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst, wie der des Verleihers?  Ja  Nein

**(Beachten Sie hierzu bitte den Hinweis auf Seite 1. Der Verleih ist jeweils innerhalb des Bauhauptgewerbes, Dachdeckerhandwerks, Gerüstbaus sowie des Garten- und Landschaftsbaus zulässig.)**

## 6. Überlassene(r) Leiharbeitnehmer

Angaben zu dem / den Leiharbeitnehmer(n) bitte auf dem dafür **vorgesehenen Vordruck** eintragen.

**Ich versichere / Wir versichern**, dass alle Voraussetzungen für die Anzeige(n) nach § 1a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) vorliegen und dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind, insbesondere dass die Überlassung der jeweiligen Arbeitnehmer **nicht länger als 12 Monate** dauert.

Die Inhalte des AÜG und des Merkblattes 8a über Kurzarbeitergeld - Informationen für Arbeitgeber und Betriebsvertretungen habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen. Ich habe / Wir haben insbesondere davon Kenntnis genommen, dass

1. die Arbeitnehmerüberlassungen unerlaubt erfolgen, wenn die Voraussetzungen für die Anzeige nach § 1a AÜG nicht vorliegen,
2. der Verleiher, der Leiharbeitnehmer ohne die erforderliche Erlaubnis an Dritte überlässt, nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 AÜG ordnungswidrig handelt und mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € belegt werden kann (§ 16 Abs. 2 AÜG),
3. der Verleiher mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren (in besonders schweren Fällen bis zu fünf Jahren) oder mit Geldstrafe belegt werden kann, wenn er einen Ausländer, der einen erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung, die zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt, oder eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht besitzt, einem Dritten überlässt (§§ 15, 15a AÜG).

Ort, Datum

Unterschrift des Anzeigenden (bei anderen als natürlichen Personen: Vertreter nach Gesetz / Satzung / Gesellschaftsvertrag)

**Bitte nicht vergessen:**

**Anlage mit Angaben zu dem / den Leiharbeitnehmer(n) beifügen!**



Anlage zur Anzeige der Überlassung eines Arbeitnehmers

Anzeigender: \_\_\_\_\_

Anzeige vom: \_\_\_\_\_

**Angaben zu dem / den Leiharbeiter(n)**

Name, Vorname	Geburtsdatum, Geburtsort	Straße, PLZ, Ort	Art der Tätigkeit	Beginn und Ende der Überlassung (Datum)		Pflicht, auswärtige Leistungen zu erbringen	
						<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
						<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
						<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
						<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
						<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
						<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein